



Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 12258/J-NR/2017

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „jugendliche Straftäter in Untersuchungshaft“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu 1:

In den Jahren 2014 bis 2016 wurde in 1.203 Fällen die Untersuchungshaft über insgesamt 1007 Jugendliche verhängt.

2014: 330 Untersuchungshaft, 309 Personen

2014: 416 Untersuchungshaft, 401 Personen

2015: 457 Untersuchungshaft, 409 Personen

Zu 2:

Die Dauer der Untersuchungshaft bewegt sich in einem Zeitraum zwischen einem und 929 Tagen, der durchschnittliche Anhaltezeitraum in Untersuchungshaft beträgt 60,4 Tage, der Median 40 Tage.

Zu 3:

Eine Aufschlüsselung nach U-Haftgründen ist automationsunterstützt nicht möglich. Eine manuelle Aufschlüsselung (über eine bundesweite Recherche aller Einzelfälle) würde einen unvermeidbar hohen Verwaltungsaufwand auslösen, weshalb ich um Verständnis ersuche, dass ich im Rahmen dieser Anfragebeantwortung davon Abstand nehmen muss.

Zu 4:

Die Insassen wurden zum Zeitpunkt der Verhängung der Untersuchungshaft in folgenden Justizanstalten angehalten:

Justizanstalt	Jahr			Gesamt
	2014	2015	2016	
Eisenstadt	11	5	7	23
Feldkirch	10	15	1	26
Graz-Jakomini	29	40	35	104
Innsbruck	43	24	21	88
Klagenfurt	7	18	11	36
Korneuburg	2	10	27	39
Krems	3	3	4	10
Leoben	7	3	6	16
Linz	20	12	37	69
Ried im Innkreis	1	3	1	5
Salzburg	7	14	27	48
St Pölten	4	11	5	20
Wels	5	10	8	23
Wiener Neustadt	23	53	51	127
Wien-Josefstadt	158	195	216	569

Zu 5:

Bei insgesamt zwei Jugendlichen wurde die Untersuchungshaft (im Jahr 2014) durch Vollzug in Form des elektronisch überwachten Hausarrests fortgesetzt.

Zu 6:

Insgesamt wurden in den Jahren 2014 bis 2016 zehn jugendliche Insassen in der Vollzugsform des elektronisch überwachten Hausarrests angehalten.

	Jahr			Anzahl
	2014	2015	2016	
Untersuchungshaft	2			2
Strafhaft „frontdoor“	2	1	3	6
Strafhaft „backdoor“		1	1	2
Anzahl	4	2	4	10

Zu 7:

Das Bundesministerium für Justiz hat gemäß § 46 Abs. 1 JGG mit einigen bewährten Institutionen Rahmenverträge abgeschlossen. Durch diese Vereinbarungen sind für straffällig gewordene Jugendliche Alternativen zur Untersuchungshaft (Wohngruppenbetreuung, Sozialnetzkonferenzen) geschaffen worden, von denen die Gerichtsbarkeit Gebrauch machen kann. Zweifellos ist das in vielen Fällen im Interesse sowohl der jugendlichen Menschen als auch von Staat und Gesellschaft.

Wien, 03. Mai 2017

Dr. Wolfgang Brandstetter

